

Satzung

in der Fassung vom 12.07.2011



**Karnevalsverband
Linker Niederrhein e.V.**
im Bund Deutscher Karneval
im Bund Deutscher Karneval
im Bund Deutscher Karneval

Satzung
des
Karnevalsverbands Linker Niederrhein (KLN) e.V.
in der Fassung der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 12.07.2011

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- I. Der Verein führt den Namen: Karnevalsverband linker Niederrhein e.V. (KLN) - im Bund Deutscher Karneval e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das örtliche Vereinsregister unter der Nr.: 4801 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II.
 1. Zweck des KLN ist der Zusammenschluss der karnevalistischen "Gruppierungen" am linken Niederrhein. Hauptzweck ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung karnevalistischer Sitzungen,
 - Förderung des Straßenkarnevals,
 - Förderung des Jugendkarnevals.Die Aufgaben daraus resultierend sind daher lt. Satzung:
 - Pflege des Karnevals auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage
 - Vertretung des Bundes Deutscher Karneval (BDK) im Verbandsbereich
 - beratende und helfende Funktion gegenüber Ausschüssen und Vereinen
 - Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen
 - Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung
 - Unterhaltung eines Archivs
 - Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen
 - Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses in den Vereinen
 2. Zweckverwirklichung durch alle Maßnahmen, die sich aus der Förderung des Karnevals im Besonderen ergeben.
 3. Die Förderung bzw. Pflege des traditionellen Brauchtums über die Landesgrenzen hinaus.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Der Verein ist konfessionell wie auch parteipolitisch neutral.
9. Der Verein strebt sowohl die Zusammenfassung wie Integration aller am linken Niederrhein und Umgebung ansässigen Karnevals- und Brauchtumsvereine an und nimmt deren Interessen im Rahmen des Vereinszweck war.

§ 3 MITGLIEDER

- I. Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Passive und fördernde Mitglieder
 4. Die Benennung von Personen und Funktionen erfolgt geschlechtsneutral.
- II. Ordentliche Mitglieder können alle Karnevals- Brauchtumsgesellschaften werden, die
 1. am linken Niederrhein und Umgebung ihren Sitz haben und
 2. der Pflege des Karnevals- und des Brauchtums im Allgemeinen dienen.
- III. Ehrenmitglieder, auch als Ehrenpräsident oder Ehrenvorstandsmitglied, können solche natürlichen Personen werden, die
 1. sich für die Pflege und Förderung des Verbandes Niederrheinischer Karnevalsverband e.V. in hervorragender Weise eingesetzt oder besondere Verdienste für den Verband erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- IV. Passive und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden zu den Mitglieds-Versammlungen eingeladen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- I.
 1. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages, dem
 - a) die aktuelle Satzung und die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes des antragstellenden Vereins unter Angabe ihrer Tätigkeit beizufügen sind.
 - b) Bei passiven und fördernden Mitgliedern unter Angabe des Aufnahmegrundes.

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Satzung des Verbandes an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufnahme eines neuen Vereines/Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- II. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit ernannt.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 2. Ausschluss,
 3. Liquidation des Vereines oder
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
 5. Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 1. ein Mitglied trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder
 2. sich ein Mitglied durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.
- IV. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe gestellt werden kann, nach Anhörung des Ehrenrates durch den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- V. Der Beschluss, der begründet sein muss, ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- VI. Den Mitgliedern steht gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist dem Vorstand des Verbands schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen und endgültig.

Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und auch die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses ausgeschlossen ist.

§ 6 AUFNAHMEGELD, BEITRÄGE, UMLAGEN

- I. Mit der Aufnahme als Mitglied wird ein Aufnahmegehd fällig.
- II. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und ggfs. eine Umlage. Diese sind mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- III. Die Höhe des Aufnahmegeldes, des Beitrages und der sonstigen Kosten (Umlagen) werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
- IV. In jedem Falle des Ausscheidens sind offene Zahlungen einschließlich des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung satzungsgemäß geleisteter Zahlungen hat das ausgeschiedene Mitglied nicht.

§ 7 VEREINSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 6.5.2011 und endet am 31.12.2011 (als Rumpfgeschäftsjahr). Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am 1.1.2012 und endet am 31.12. eines jeden Jahres fortlaufend.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- I. Organe des Vereins sind
 1. Mitgliederversammlung (§ 9)
 2. Vorstand (§§ 10 und 11)
 3. Ehrenrat (§ 12)
 4. Beirat (§ 13)
- II. Alle Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Ein tatsächlich belegter Aufwand kann erstattet werden.
- III. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Je Vereinsjahr sollen mindestens 2 ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung im 2. Quartal eines jeden Jahres stattfinden soll.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) die Vereinsgeschäfte dies dringend erfordern oder

- b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- III. Die Einladungen zu den Versammlungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder vorzunehmen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder der Versand per Email.
- IV. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand unter Angabe der Gründe eingegangen sein. Jeder ordnungsgemäß gestellter Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen. Einer erneuten Bekanntgabe vor der Versammlung bedarf es, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, nicht.
Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
Die Versammlungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung einem Dritten übertragen.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts obliegt der vom Mitgliedsverein eigenverantwortlich entsandten Person.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Regelung vorschreiben.
- VI. Jahreshauptversammlungen müssen, außerordentliche Mitgliederversammlungen können insbesondere folgende Tagesordnungspunkte vorsehen, sofern eine Beschlussfassung nicht durch diese Satzung anderen Versammlungen zugewiesen ist:
1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder
 6. ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl des Ehrenrates
 7. ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Kassenprüfer
 8. Festlegung der Veranstaltungsplanung des laufenden Geschäftsjahres
 9. Verabschiedung der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr
 10. Festsetzung der Beiträge, des Aufnahmegeldes und der Umlagen

§10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 11 Personen und zwar aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten (b1 und b2)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Pressesprecher
 - g) dem Jugendbeauftragten
 - h) dem Justitiar
 - i) dem Archivar.
 - j) dem Internetbeauftragten
- II. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
Dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer, von denen je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- III. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
Dem Schriftführer, dem Pressesprecher, dem Jugendbeauftragten, dem Justitiar, dem Archivar und dem Internetbeauftragten.
- IV. Bei den Vorstandswahlen im Jahr 2011 werden
die Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a, b1, c, g, j
bis zur Jahreshauptversammlung 2015,
die Vorstandsmitglieder nach Buchstabe b2, d, e, f, h, i
bis zur Jahreshauptversammlung 2013,
gewählt. Danach werden die jeweiligen Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- V. Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können auch noch in der Versammlung erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Liegt für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes nur ein Vorschlag vor, kann dessen Wahl durch Handzeichen erfolgen. Die Wahl von Abwesenden ist zulässig, wenn eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- VI.
 1. Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn
 - a) sie keinem ordentlichen Mitgliedsverein mehr angehören oder
 - b) das Mitglied, dem sie angehören, aus dem Verein ausscheidet.

2. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit mindestens 2/3 Mehrheit abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest ein Ersatzmitglied in den Vorstand gewählt werden.
3. Vorstandsmitglieder dürfen Ihre Ehrenämter in ihren Vereinen oder Verbänden weiter führen.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- I. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung und führt ihre Beschlüsse durch.
Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt die erforderlichen Ausgaben nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verabschiedeten Finanzplanung gem. § 9 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung. Für Ausgaben, die das Stammvermögen des Vereines angreifen, deren Deckung unsicher erscheint oder Kredite erfordert, bedarf es der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
Im Hinblick auf die gemäß § 9 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung zu erfolgende Finanzplanung ist der Vorstand verpflichtet, einen Finanzetat auszuarbeiten, der den ordentlichen Mitgliedern während der vierwöchigen Ladungsfrist zu Jahreshauptversammlungen oder ggf. zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zugänglich sein muss.
- II. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- III. Eine Vorstandssitzung ist stets dann einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung kann fernmündlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, vom ersten stellvertretenden Präsidenten und dann vom zweiten stellvertretenden Präsidenten und dann vom Geschäftsführer bzw. einem anderen Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet.

§ 12 EHREN RAT

Der Ehrenrat, der aus drei Personen besteht, berät und unterstützt den Vorstand in den durch diese Satzung vorgesehenen Fällen. Ihm obliegt darüber hinaus die Beilegung von Differenzen innerhalb des Verbands.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nur Personen sein, die Mitglied eines ordentlichen Mitglied sind. Die Ehrenratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ehrenrat verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung und berät geheim. Vor Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Antraggeber Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

Vorsitzender des Ehrenrates ist der Justitiar als Volljurist.

§ 13 BEIRAT

Der Beirat, der aus bis zu fünf Personen besteht, berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Mitglieder des Beirates dürfen nur Personen sein, die Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sind. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand längstens für die Dauer von vier Jahren berufen. Beiratsmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit erneut berufen werden.

In den Beirat sind mindestens ein Mitglied aus den Dachverbänden der kreisfreien Städte und Kreise im Verbandsgebiet zu berufen.

§ 14 KASSENPRÜFER

- I. Je Vereinsjahr erfolgt mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer.
- II. Die Kassenprüfer, die Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sein müssen, werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand, Ehrenrat oder Beirat angehören. Jährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, der zweite übernimmt die Position des ersten. Die direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht möglich. Es ist mindestens ein Ersatzprüfer zu wählen. Ersatzprüfer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erforderlich wird.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

- I. Für Satzungsänderungen ist die Jahreshauptversammlung oder eine hierzu außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung zuständig.
- II. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen ihrem vollen Wortlaut nach vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
- III. Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS/VEREINSVERMÖGEN

- I. Ein auf Auflösung gerichteter Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden und von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- II. Zu dem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ notwendig. Eine auf Auflösung gerichtete außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- III. Die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ gefasst werden.

- IV. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den BDK, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und des Brauchtums im Bereich des Niederrheins zu verwenden hat.

§ 17 PROTOKOLL

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die benannten Kandidaten, die Wahlergebnisse sowie alle Vorgänge der Versammlung enthalten, die von Bedeutung sind. Die Niederschrift ist innerhalb von 1 Monat nach der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Widerspricht innerhalb von weiteren zwei Wochen keines der Mitglieder, gilt das Protokoll als genehmigt. Wird die Niederschrift von einem Mitglied beanstandet, beschließt die nächste Mitgliederversammlung über den entsprechenden Teil der Niederschrift.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter bzw. Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Protokollabschrift der Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzungsbestimmungen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2011 von den Mitgliedern mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Wir versichern, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Mönchengladbach, den 06.05.2011

Karl Schäfer
Präsident / Protokollführer

Friedrich Kempis
Geschäftsführer



Karnevalsverband
Linker Niederrhein e.V.
Herrn Friedrich Kempis
Kanutenstr. 8
41472 Neuss
Tel.: +49 (2131) 46 63 40
fh.kempis(at)arcor.de

Präsident | Karl Schäfer
Geschäftsführer | Friedrich Kempis
kontakt@karneval-kl.n.de
Volksbank Mönchengladbach
KtoNr.: 1009784091 | BLZ: 310 605 17
Stadtsparkasse Mönchengladbach
KtoNr.: 3639630 | BLZ: 310 500 00
Vereinsregister: VR 4801 | Amtsgericht M'Gladbach
Steuer-Nummer: 121/5785/6494 | Finanzamt M'gladbach